

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Korswandt über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern(KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt in ihrer Sitzung am 09. Februar 2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Korswandt über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Die Satzung der Gemeinde Korswandt über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr vom 28. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Gebührensatz wird wie folgt geändert:**

(1) „ Die Gebührensätze ergeben sich aus folgendem Gebührentarif

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| a) Stundensatz Personal: | 5,00 EURO  |
| b) Stundensatz MTW:      | 11,00 EURO |
| c) Stundensatz TSF:      | 8,00 EURO  |

(2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Korswandt, den 01.03.2016

  
Karl-Josef Wurzel  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 01.03.2016

